

Satzung des Waldrat e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Waldrat e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weilheim an der Teck.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist der Schutz von Kapitalanlegern bei Investitionen in Grundstücksaufforstungen in Südamerika.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Inspektion der Aufforstungen vor Ort
- Regelmäßige Gespräche mit der Miller-Investment AG
- Informationen an die Mitglieder über den Internetauftritt oder per Mail
- Einholung von Gutachten

Um den Satzungszweck zu erfüllen, werden Daten der Forstfläche und Personendaten der Mitglieder in pseudonymisierter Form von der Miller AG dem Verein zur Verfügung gestellt.

- (2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weilheim an der Teck.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- bei juristischen Personen wenn sie keine Rechte und Pflichten mehr haben
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Mahnung erfolgt schriftlich oder in Textform.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder textförmlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist in Textform zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Die abschließende Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder textförmlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist in Textform zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Die abschließende Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, der sich in den vertretungsberechtigten Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstands gliedert
- b) die Mitgliederversammlung
- c) dem Kassenprüfer

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und einem weiteren Mitglied.

Weitere Vorstandsmitglieder sind der Schriftführer und mindestens ein weiteres Mitglied, die nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind (erweiterter Vorstand).

Die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) gemeinsam vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten.

(4) Der Vorstand beschließt die Höhe der Sitzungspauschalen und die Höhe der Aufwandsentschädigungen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlussfassungen sind auch telefonisch oder per Email möglich.

(3)

Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären. Die Stimmabgaben bedürfen der Textform.

Auf Anordnung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, können Vorstandssitzungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer an einem gemeinsamen Sitzungsort abgehalten werden, wenn den Mitgliedern des Vorstandes eine Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation, beispielsweise per Videokonferenz oder Telefon, ermöglicht wird

§ 11 Kassenprüfer

(1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Kassenprüfer Rechnungslegung und Buchführung zu prüfen. Er erstattet über seine Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse der Mitgliederversammlung Bericht.

(2) Der Kassenprüfer wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder der Lebenspartner bevollmächtigt werden, wobei die Vollmacht zu ihrer Gültigkeit der Textform bedarf. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe von Umlagen, Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Bestimmung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze für die Vereinstätigkeit;
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform, z.B. Postanschrift, E-Mail-Adresse oder sonstige elektronische Empfangsadresse gerichtet ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) Der Vorstand kann es Vereinsmitgliedern ermöglichen,

a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben und/oder

b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder im Wege der elektronischer Kommunikation abzugeben .

(5) Der Vorstand und der Versammlungsleiter sind ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Mitgliederversammlung zuzulassen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen

erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Weilheim an der Teck (§ 2 Abs. 4).

Weilheim a.d. Teck, 4. September 2021